

Satzung der Gemeinde Gorxheimertal für die Ehrung auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom , zuletzt geändert durch das Gesetz vom , hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 03. April 1990, folgende Satzung für die Ehrung auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens beschlossen:

§ 1

In Würdigung und zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens oder langjähriger und ehrenamtlicher Tätigkeit in sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinen führt die Gemeinde Gorxheimertal jährlich eine Ehrung durch.

§ 2

Es werden Personen geehrt, die

- a) in Gorxheimertal ihren ständigen Wohnsitz haben,
- b) außerhalb von Gorxheimertal wohnen, jedoch einem Verein in der Gemeinde Gorxheimertal angehören.

§ 3

Die zu ehrenden Leistungen müssen bei Meisterschaften oder Wettstreiten, die von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer anderen anerkannten Fachorganisation (Deutscher Sängerbund u. a.), ausgeschrieben wurden, erbracht worden sein.

§ 4

- 1) Vorschlagberechtigt sind der Gemeindevorstand und die Vereine der Gemeinde Gorxheimertal, die dem Landessportbund oder einer ähnlichen Fachorganisation angehören.
- 2) Über die Ehrung entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Umwelt-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss.

§ 5

- 1) Verliehen werden Urkunden sowie Medaillen oder Sach- bzw. Geldpreise. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand.
- 2) Es gelten folgende Kriterien:
 - a) 1. Sieger bei Kreismeisterschaften sowie 1. und 2. Sieger bei Bezirksmeisterschaften,
 - b) 1. bis 3. Sieger bei Landesmeisterschaften,
 - c) 1. bis 5. Sieger bei Bundesmeisterschaften, Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen.
 - d) wird eine Mannschaftsmeisterschaft errungen, wird dem Verein eine Urkunde verliehen, ferner erhält die Mannschaft einen Preis nach § 5 Abs. 1. Der verantwortliche Trainer, Betreuer bzw. Übungsleiter wird ebenfalls geehrt.
 - e) Meisterschaften, die in bestimmten Disziplinen paarweise errungen werden (z.B. Paarlauf, Doppel, usw.) gelten als Einzelmansschaften,
 - f) Bei besonderen Erfolgen der Musikvereine, der Gesangvereine und dergleichen, insbesondere bei Klassensiegen und Tagesbestleistungen, erhält der Verein eine Urkunde und einen Preis nach § 5 Abs. 1. Bei der Erringung mehrerer Meisterschaften/Erfolge werden nur die höchste Meisterschaft/Erfolg bewertet.
 - g) Auch bei Wiederholungen der Meisterschaften gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 6

- 1) Die Ehrung wird durch Verleihen einer Urkunde bezeugt. Die Urkunde enthält:
 - a) den Namen des ausgezeichneten oder der Mannschaft
 - b) den Namen des Vereins
 - c) die Begründung der Verleihung
- 2) Die Urkunde wird:

- a) vom Bürgermeister für den Gemeindevorstand
- b) vom Gemeindevertretervorsitzenden für die Gemeindevertretung unterzeichnet.

§ 7

Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Geehrten über.

§ 8

- 1) Personen, die sich in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen oder Verbänden verdient gemacht haben, können geehrt werden, sofern sie noch im Amt befindlich mindestens 20 Jahre und nicht mehr im Amt befindlich mindestens 15 Jahre an ehrenamtlicher Tätigkeitsdauer nachweisen können.
- 2) Vorschläge für diese Ehrung können vom Landessportbund, dem Sportkreis Bergstraße und deren Fachverbände oder Fachverbänden anderer Vereine, den örtlichen Vereinen und dem Gemeindevorstand gemacht werden.
- 3) Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Umwelt-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss.

§ 9

Über die Ehrungen außerhalb des Rahmens dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Umwelt-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss.

§ 10

Die Ehrung erfolgt in würdiger Form. Sie soll in jedem Jahr für das abgelaufene Jahr vorgenommen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (07.05.1990/1. Nachtrag 24.10.1991) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.1990 mit all ihren Nachträgen außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
gez. Fitz, Bürgermeisterin